

Mittel zu wählen, welches die Erreichung des Zweckes nicht in Gefahr bringt; und wer verpflichtet ist, ein bestimmtes Uebel zu meiden, der ist eben dadurch auch verpflichtet, jede Handlung zu unterlassen, welche das Uebel möglicherweise herbeiführen könnte. Man hat alle diese Fälle, in welchen man bei zweifelhafter Erlaubtheit oder Unerlaubtheit einer Handlung verpflichtet ist, das Sicherere zu wählen, in drei Gruppen getheilt und dadurch übersichtlich geordnet. Zur ersten Gruppe gehören diejenigen Fälle, in welchen es sich um die Gültigkeit eines Sacramentes handelt. Der Spender der Sacramente ist verpflichtet, die Gültigkeit derselben, soweit es von ihm abhängt, sicherzustellen. Das fordert die Ehrfurcht, die er Christus, dem Urheber der Sacramente, schuldet, also die Tugend der Religion; das fordert auch die Rücksicht, die er dem Empfänger schuldet, also die Tugend der Liebe und der Gerechtigkeit. Er ist deshalb in Zweifelsfällen verpflichtet, ein absolut sicheres Mittel zu wählen, um sowohl die Gefahr der Ungültigkeit für das Sacrament als auch die Gefahr des geistlichen Nachtheils für den Empfänger zu verhüten. Die Ausnahmefälle können hier unerwähnt bleiben. Zur zweiten Gruppe gehören diejenigen Fälle, in welchen es sich um eine zum ewigen Heile absolut notwendige Bedingung handelt. Das ewige Heil muß sicher erreicht, die Gefahr der ewigen Verdammniß sicher ausgeschlossen werden: das fordert die Pflicht der Liebe, die jeder sich selber schuldet. Man ist also verpflichtet, wo von einer bestimmten Handlung die ewige Seligkeit abhängt, dieselbe so zu verrichten, daß das Seelenheil nicht gefährdet wird, mit anderen Worten, das Sicherere zu wählen. Zur dritten Gruppe gehören diejenigen Fälle, in welchen es sich um eine Rechtsverletzung handelt. Fremdes Recht muß sicher gewahrt werden, das fordert die Pflicht der Gerechtigkeit, mag sie nun in der sittlichen Naturordnung ihren Grund haben, oder mag man sie freiwillig durch eine Art Vertrag übernommen haben; man ist folglich verpflichtet, jede Handlung zu unterlassen, durch welche auch nur wahrscheinlich das Recht eines Dritten in Gefahr kommt. Der Arzt darf bei Behandlung eines Kranken kein Mittel gebrauchen, das wahrscheinlich oder auch nur möglicherweise schädlichen Einfluß übt; er muß, so lange deren vorhanden sind, absolut sichere wählen. Nach diesen Erklärungen wird man nicht ganz irre gehen, wenn man behauptet, es gäbe eigentlich nur zwei Moralsysteme, welche diesen Namen mit Recht verdienen: den Probabilismus und den Tutorismus. Jedwedes beherrscht eine eigene Kategorie von Zweifelsfällen über die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit einer Handlung; jedwedes erstreckt sich in den ihm zukommenden Fällen über das ganze Gebiet der Moral; jedwedes ist in seiner Sphäre allein berechtigt, also im eigentlichen Sinne Princip und System.

2. Beweis für die Richtigkeit des Probabilismus. a. Vernunftbeweis. In den

Fällen, in welchen der Probabilismus Anwendung findet, steht ein zweifelhaftes Gesetz der menschlichen Freiheit gegenüber. Man hat deshalb nicht mit Unrecht behauptet, daß mit dem Satze, ein ungewisses Gesetz verpflichte nicht, das ganze System des Probabilismus stehe und falle. Der für das System zu erbringende Vernunftbeweis wird folglich die Wahrheit dieses Satzes möglichst überzeugend darthun müssen. Um diesen Zweck zu erreichen, kann man einen doppelten Weg einschlagen: man kann das durch die sittliche Naturordnung objectiv gegebene Verhältniß zwischen Freiheit und Gesetz betrachten, oder man kann die Art und Weise in's Auge fassen, wie das Gesetz den freien Willen des Menschen bindet. In jedem Falle gelangt man zu dem Resultate, ein ungewisses Gesetz verpflichte nicht. Daß Gott durch den Ausdruck seines Willens, durch das Gesetz, den ihm wesentlich und vollständig untergeordneten geschöpflichen Willen des Menschen binden und verpflichten kann, bezweifelt kein gesunder Verstand. So oft also dem Menschen ein göttliches Gesetz mit der unzweifelhaften Forderung entgegentritt, eine bestimmte Handlung zu verrichten oder zu unterlassen, muß er es als seine heiligste Pflicht anerkennen, die göttliche Forderung zu erfüllen. Wenn aber das Gesetz nicht gewiß, wenn es zweifelhaft ist, und wenn es auch beim besten Willen nicht gelingt, über das Vorhandensein des Gesetzes Gewißheit zu erlangen, was dann? Will Gott, der höchste Gesetzgeber, daß der Mensch auch ein ungewisses und zweifelhaftes Gesetz befolge? Da er uns seinen Willen hierüber positiv nicht offenbart hat, müssen wir denselben aus der von ihm geschaffenen sittlichen Ordnung, also aus dem natürlichen Verhältniß zwischen Freiheit und Gesetz zu erkennen trachten. Der Mensch ist von Natur mit dem Vermögen und dem Rechte der freien Selbstbestimmung ausgestattet; im Gebrauche seiner Freiheit ist er aber an ethische, von Gott gewollte Normen gebunden. Er kann und soll sich aus freier Entschließung Gott zu seinem Lebensziele setzen und durch die freie Beobachtung des Sittengesetzes sein ewiges Ziel erreichen. Das Gesetz ist wesentlich ein Mittel, welches dazu dient, den Menschen in seiner freien Thätigkeit zu Gott, seinem letzten Ziele, zu führen. In der Ordnung der Natur ist demnach die Freiheit das Frühere, das Gesetz das Spätere. Das den freien Willen bindende Gebot setzt, wenn auch nicht zeitlich, so doch logisch den Willen voraus. Im göttlichen Rathschlusse wurde zuerst der menschliche Wille mit dem Vermögen und dem Rechte der Selbstbestimmung gedacht, dann trat an diesen freien Willen die ethische Forderung heran, aus freier Entschließung durch die Beobachtung des Gesetzes Gott als sein letztes Ziel anzustreben. Es ist aber ein Grundsatz der natürlichen Sitten- und Rechtsordnung, daß gewisses Recht nur durch gewisse Forderung eingeschränkt und aufgehoben wird; gewisse Freiheit kann also durch ein ungewisses Gesetz nicht gebunden werden, und kann es deshalb